

Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

Fachbereich Angewandte Informatik Praxissemester

Vertrag über das praktische Studiensemester im WS 20 / zwischen

Firma, Behörde, Institution	Tel
Tima, Benorde, mattation	Fax
Anschrift	
Betreuerin/Betreuer:	
1. Personalabteilung	Tel
2. Fachabteilung	.Tel
Aufgaben-/Projektbereich	
nachfolgend Ausbildungsstelle genannt,	
und	
Frau/Herrn	Geb. Datum
Anschrift	Tel
Studierende/Studierender der Fachhochschule Bonn-Rhein-S	Sieg
sowie	
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg	
vertreten durch die/den betreuende/r Hochschullehrerin/Hochsch	chullehrer
	Tel
wird für die Zeit vom bis	
folgender Vertrag geschlossen:	
isigoniasi voitiag goodillooddii.	



§ 1 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die oder der Studierende verpflichtet sich, sich den Zielsetzungen des praktischen Studiensemesters entsprechend zu verhalten, insbesondere
 - 1. die im Rahmen des praktischen Studiensemesters erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
 - die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen,
 Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
 - 3. der Ausbildungsstelle die im Rahmen des praktischen Studiensemesters gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
 - 4. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, bei einer Fehlzeit von mehr als sieben Tagen die Fachhochschule unverzüglich zu benachrichtigen,
 - 5. sich zum Studium im Praxissemester zurückzumelden.
- (2) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
- 1. die oder den Studierenden fachbezogen einzusetzen und zu selbständigem Arbeiten anzuleiten,
- 2. der oder dem Studierenden eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für fachliche und für die organisatorische Betreuung zu benennen
- 3. ihr oder ihm die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen,
- 4. sie oder ihn für die dem Praxissemester zugeordneten Hochschul-Begleitveranstaltungen sowie für Prüfungen freizustellen.
- 5. den von der oder dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht gegenzuzeichnen,
- 6. der oder dem Studierenden ein Zeugnis auszustellen, in dem mitgeteilt wird, ob das Praxissemester nach dem Urteil der Ausbildungsstelle erfolgreich absolviert wurde,
- 7. der Fachhochschule die Betreuung der oder des Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen.
- (3) Die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung des Studiums im Praxissemester gemäß Diplomprüfungsordnung und Studienordnung sicherzustellen.

§ 2 Organisatorische und fachliche Betreuung

Die von der Ausbildungsstelle benannte Person für die organisatorische Betreuung des praktischen Studiensemesters ist Gesprächspartnerin der oder des Studierenden der Fachhochschule sowie der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers in Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren. Die von der Ausbildungsstelle benannte Person für die fachliche Betreuung ist Ansprechpartnerin der oder des Studierenden sowie des betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin in allen fachinhaltlichen Fragen.

§ 3 Dauer des Praxissemesters; Vergütung

Das Praxissemester erstreckt sich über mindestens 20 Wochen mit der im Unternehmen üblichen Wochenarbeitszeit. Soll Urlaub gewährt werden, ist dieser zwischen der Ausbildungsstelle und der Studierenden oder dem Studierenden gesondert und zusätzlich zu den 20 Wochen zu vereinbaren.



Soll eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, ist diese zwischen der Ausbildungsstelle und der Studierenden oder dem Studierenden gesondert zu vereinbaren. Die oder der Studierende unterrichtet hierüber gegebenenfalls ihren oder seinen Förderungsträger.

§ 4 Versicherungsschutz

Durch die Rückmeldung gilt weiterhin der Status einer Studierenden oder eines Studierenden. Die Studierende oder der Studierende ist während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes im Inland gegen Unfall versichert (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle erstellt die Ausbildungsstelle die Unfallanzeige, leitet diese an die zuständige Berufsgenossenschaft weiter und informiert die Fachhochschule. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die oder der Studierende eine die Dauer und den Inhalt des Vertrages angepaßte Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

Der/die Studierende sorgt bei einem Praxissemester im Ausland eigenverantwortlich vor Antritt des Praxissemesters für eine international gültige Kranken- und Unfallversicherung.

§ 5 Kündigung des Vertrages

Im Falle der Kündigung durch die Ausbildungsstelle bzw. der oder des Studierenden ist diese nur nach vorheriger Anhörung der Fachhochschule wirksam.

§ 6 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen		
Ausbildungsstelle	Studierende/r	Fachhochschule
Unterschrift, Datum	Unterschrift, Datum	Unterschrift, Datum